

Europäischer Erbschein: Beantragung, Kosten & Muster – alles zum internationalen Erbschein

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist ein europäischer Erbschein?.....	4
2. Unterschied & Abgrenzung zum	4
2.1 ... europäischen Nachlasszeugnis	4
2.2 ... deutschen Erbschein	5
3. Inhalt des europäischen Erbscheins	5
4. Beantragung des europäischen Erbscheins	6
4.1 Wer kann den europäischen Erbschein beantragen?	7
4.2 Wann muss der europäische Erbschein beantragt werden?	7
4.3 Wo muss der europäische Erbschein beantragt werden?	8
4.4 Notwendige Nachweise.....	8
4.5 Muster-Formular für den europäischen Erbschein.....	9
5. Änderung eines europäischen Erbscheins.....	9
6. Kosten & Gebühren	10
7. Europäischer Erbschein ab 2015: Vorteile.....	11
8. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht.....	12

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



1. Was ist ein europäischer Erbschein?

Mit dem europäischen Erbschein können Erben innerhalb der EU* ihr Erbrecht nachweisen. So erleichtert dieser das Verfahren bei Erbfällen mit Auslandsbezug. Hat ein Erblasser z. B. ein Ferienhaus in Frankreich, muss sein Erbe nur den europäischen Erbschein beantragen, damit er seinen Anteil erhält – es ist nicht nötig, zusätzlich zum deutschen [Erbschein](#) einen für das jeweilige Land zu beantragen.

* Ausgenommen sind Großbritannien, Irland und Dänemark.

2. Unterschied & Abgrenzung zum ...

Häufig ist die Unterscheidung zwischen dem europäischen Erbschein und dem europäischen Nachlasszeugnis nicht eindeutig – in der Regel werden die Begriffe synonym verwendet. Auch zum Verhältnis zwischen europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein können Missverständnisse bestehen. Ob und wie sie sich unterscheiden, wird im Folgenden erklärt.

2.1 ... europäischen Nachlasszeugnis

Grundsätzlich hat das europäische Nachlasszeugnis die gleiche Funktion wie ein europäischer Erbschein – Erben können sich damit europaweit als solche ausweisen. Zudem besteht trotz der verschiedenen Begrifflichkeiten kein Unterschied zwischen einem Erbschein und einem Nachlasszeugnis, denn laut § 2353 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stellt das Nachlassgericht dem Erben ein Zeugnis über sein Erbrecht aus – den Erbschein.

Das bedeutet, der europäische Erbschein wird in Form des europäischen Nachlasszeugnisses ausgestellt – es sind folglich keine unterschiedlichen Dokumente.

Ausführlichere Informationen zum europäischen Nachlasszeugnis, wo es beantragt werden kann und welche Fristen dabei zu beachten sind, finden Sie in unserem Beitrag „[Europäisches Nachlasszeugnis](#)“.

2.2 ... deutschen Erbschein

Reichweite

Der wesentliche Unterschied zwischen dem deutschen und dem europäischen Erbschein ist die Reichweite. Letzterer ist auch über die deutschen Grenzen hinaus gültig. Der deutsche Erbschein wird dadurch aber nicht ersetzt – er muss immer beantragt werden, wenn ein Erblasser kein Vermögen im Ausland hatte.

Gültigkeitsdauer

Ein weiterer Unterschied ist die Gültigkeitsdauer. Der europäische Erbschein ist nach der Ausstellung sechs Monate gültig – der deutsche Erbschein hingegen lebenslang.

Inhalt

Gemeinsam haben beide Erbnachweise hingegen den Inhalt. Der europäische Erbschein enthält lediglich zusätzlich die Information über das nationale Recht, welches bei der Erbangelegenheit angewendet wird. Was das bedeutet und welche Inhalte für den europäischen Erbschein wichtig sind, wird im nächsten Kapitel erläutert.

Wie Sie einen nationalen Erbschein beantragen können, welche Unterlagen dafür benötigt werden und welche Kosten damit verbunden sind, wird in unserem Beitrag „[Erbschein beantragen](#)“ erklärt.

3. Inhalt des europäischen Erbscheins

Der Inhalt des europäischen Erbscheins unterscheidet sich nicht wesentlich von dem des deutschen Erbscheins. Folgende Informationen sind demnach enthalten:

- persönliche Daten des Erblassers – Geburtsdatum, letzter Wohnort u. s. w. –,
- persönliche Daten des Antragsstellers,
- persönliche Daten übriger Erben,

- die Höhe der Erbteile einzelner Erben,
- Kontaktdaten des zuständigen Gerichts,
- Informationen zu einem möglichen [Testament](#) oder [Erbvertrag](#) des Erblassers,
- eventuelle Beschränkungen der Erben und
- Bezeichnung der anzuwendenden nationalen Rechtsordnung.

Die Angabe über die anzuwendende Rechtsordnung bestimmt, welches Erbrecht angewendet wird. Vor der Einführung des europäischen Erbscheins war durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmt, welches Erbrecht angewendet wurde – war der Erblasser z. B. Deutscher, galt das deutsche Erbrecht.

Durch die neue Regelung ist laut Artikel 21 der europäischen Erbverordnung nun der letzte Wohnsitz des Erblassers entscheidend. Hat ein Erblasser also zuletzt in Frankreich gelebt, wird französisches Erbrecht angewendet.

Möchte ein Erblasser, dass trotz seines Auslandswohnsitzes seine Staatsangehörigkeit entscheidend ist, muss er dies ausdrücklich festlegen – z. B. in seinem Testament. Das ist dann sinnvoll, wenn Regelungen des ausländischen Erbrechts von deutschen Bestimmungen abweichen. Erblasser sollten sich daher gut über das geltende Recht informieren, wenn sie ihren Wohnsitz im europäischen Ausland haben oder dort Vermögen besitzen.

Beantragen Erben einen europäischen Erbschein, ist durch ein europaweit einheitliches Formular sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen berücksichtigt werden. Das auszufüllende Antragsformular finden Sie im nächsten Kapitel.

4. Beantragung des europäischen Erbscheins

Grundsätzlich wird ein Erbschein nicht automatisch nach einem [Erbfall](#) ausgestellt, sondern muss vom Erben beantragt werden. Wie ein europäischer Erbschein beantragt werden kann und welche Nachweise dafür notwendig sind, lesen Sie im Folgenden.

4.1 Wer kann den europäischen Erbschein beantragen?

Der europäische Erbschein darf von nachfolgenden Personen beantragt werden:

- Erben,
- [Testamentsvollstrecker](#),
- [Nachlassverwalter](#) und
- [Vermächtnisnehmer](#).

Im Gegensatz zum deutschen darf der europäische Erbschein nicht von einem Nachlassgläubiger beantragt werden.

4.2 Wann muss der europäische Erbschein beantragt werden?

Grundvoraussetzung

Grundvoraussetzung für die Beantragung des europäischen Erbscheins ist ein Erbfall mit Auslandsbezug. Hat der Erblasser also seinen Wohnsitz im Ausland oder Teile seines Vermögens dort – z. B. ein Ferienhaus –, sollten Erben einen europäischen Erbschein beantragen, damit sie auf ihr Erbe zugreifen können.

Keine Pflicht zur Beantragung

Grundsätzlich ist die **Beantragung** eines Erbscheins aber nicht verpflichtend – will ein Erbe z. B. seinen [Erbteil ausschlagen](#), darf er keinen Erbschein beantragen, da die Erbschaft dann als angenommen gilt.

Langwierige Erbangelegenheiten

Weil der europäische Erbschein nur 6 Monate gültig ist und internationale Nachlassabwicklungen meistens länger als diese Frist dauern, sollte frühzeitig über eine Verlängerung nachgedacht werden.

4.3 Wo muss der europäische Erbschein beantragt werden?

Der europäische Erbschein kann entweder bei einem Nachlassgericht oder einem Notar beantragt werden.

Für die Beantragung bei einem Nachlassgericht muss der Antrag direkt bei dem Gericht eingereicht werden, welches für den letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig war. Lebte der Erblasser z. B. in Paris, ist das dortige Nachlassgericht zuständig.

Für die notarielle Beantragung können Erben zu einem Notar ihrer Wahl gehen. Bei diesem kann auch die eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.

Hinweis: Einmal beantragt, ist das europäische Nachlasszeugnis in allen Mitgliedsstaaten der EU gültig – d. h. es ist nicht auf den Mitgliedsstaat der EU beschränkt, in dem es beantragt wurde.

4.4 Notwendige Nachweise

Neben dem Antrag auf einen europäischen Erbschein müssen einige Dokumente eingereicht werden, damit der Erbschein ausgestellt werden kann. Grundsätzlich sind die erforderlichen Nachweise abhängig von der ausstellenden Behörde – greift die [gesetzliche Erbfolge](#) bei der Erbaufteilung, werden in der Regel folgende Unterlagen gefordert:

- die Sterbeurkunde, der Todesschein o. ä. des Erblassers,
- die Geburtsurkunde des Antragsstellers,
- Angaben über den Güterstand des Antragsstellers,
- die Eheurkunde des Antragsstellers (sofern vorhanden) und
- eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit aller Angaben (vor dem Nachlassgericht oder einem Notar).

Liegen Testament oder Erbvertrag vor, müssen dem Antrag beglaubigte Kopien dieser beigelegt werden.

4.5 Muster-Formular für den europäischen Erbschein

Für die Beantragung des europäischen Erbscheins gibt es ein einheitliches Antragsformular, welches in allen EU-Mitgliedsstaaten gültig ist – dieses muss ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen zusammen eingereicht werden.

Das Formular ist sehr umfangreich, weshalb die Beantragung des europäischen Erbscheins für Erben oft schwierig ist.

Damit das Formular richtig ausgefüllt wird und alle erforderlichen Nachweise vorhanden sind, kann ein Anwalt behilflich sein. Dieser kann Ihnen alle Fragen zum europäischen Erbschein beantworten und gewährleisten, dass der Antrag form- und fristgerecht eingereicht wird.

Möchten Sie einen europäischen Erbschein beantragen und anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen, können Sie [hier Ihre Anfrage schildern](#).

Das Antragsformular für den europäischen Erbschein finden Sie hier: [Antrag europäischer Erbschein](#)

5. Änderung eines europäischen Erbscheins

Eine Änderung des europäischen Erbscheins ist entweder auf Antrag oder von Amts wegen möglich. Gründe dafür können formale oder inhaltliche Fehler sein. Korrigiert das Nachlassgericht Fehler, werden alle Personen benachrichtigt, die eine beglaubigte Abschrift des europäischen Erbscheins haben.

6. Kosten & Gebühren

Für den europäischen Erbschein fallen dieselben Kosten an wie für einen deutschen Erbschein. Diese sind abhängig vom Gesamtwert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls und richten sich nach § 40 des Gerichts- und Notarkostengesetzes – hier wird für den Erbschein und die eidesstattliche Versicherung jeweils die einfache Gebühr (1,0) erhoben.

Beispiel

Nachlasswert	Eidesstattliche Versicherung	Erbschein	Gesamt
10.000 €	75 €	75 €	150 €
50.000 €	165 €	165 €	330 €
100.000 €	273 €	273 €	546 €

Zudem können Gebühren für eine Übersetzung des Antrags anfallen. Das Antragsformular kann zwar in der eigenen Landessprache ausgefüllt werden und ist auch im Ausland auf Deutsch gültig, allerdings können durch eine Übersetzung Fehler vermieden werden.

Kosteneinsparungsmöglichkeiten

Haben Erben bereits einen deutschen Erbschein beantragt, können sie bei der Beantragung eines europäischen Erbscheins Kosten sparen – die bereits bezahlte Gebühr wird zu 75 % auf die des europäischen Erbscheins angerechnet.

7. Europäischer Erbschein ab 2015: Vorteile

Der europäische Erbschein vereinfacht die Regelung von internationalen Erbangelegenheiten. Die wesentlichen Vorteile sind nachfolgend zusammengefasst:

- ✓ Der europäische Erbschein gilt in der gesamten EU (außer Großbritannien, Irland und Dänemark).
- ✓ Er macht eine einheitliche Regelung von Erbangelegenheiten innerhalb der EU möglich.
- ✓ Er erleichtert es Erben, ihren erbrechtlichen Status auch im europäischen Ausland nachzuweisen und so ihren Anteil zu bekommen.
- ✓ Der europäische Erbschein kann durch ein einheitliches Formular der EU einfach beantragt werden.
- ✓ Hat ein Erbe bereits einen deutschen Erbschein, werden 75 % der bereits bezahlten Gebühr auf die des europäischen Erbscheins angerechnet – so können Kosten gespart werden.

8. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht

Hatte ein Erblasser seinen ständigen Wohnsitz oder Vermögen im europäischen Ausland, sollten Erben einen europäischen Erbschein beantragen. Bedingt durch den Auslandsbezug, sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Nachlassfragen oftmals sehr komplex und unübersichtlich. Dadurch bedingte Fehler können die jeweilige Erbangelegenheit unnötig verkomplizieren.

Damit Ihr Erbrecht auch außerhalb von Deutschland zweifelsfrei nachgewiesen werden kann und ein reibungsloser Ablauf der internationalen Erbangelegenheit gewährleistet wird, ist die korrekte Beantragung des europäischen Erbscheins unerlässlich – hierbei kann Sie ein Anwalt unterstützen.

Einer unserer erfahrenen Anwälte für Erbrecht berät Sie im Rahmen unserer kostenfreien Ersteinschätzung gerne umfassend zum europäischen Erbschein.

- ▶ Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihr Rechtsproblem oder Ihre Fragen zum europäischen Erbschein kostenfrei mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.
- ▶ [Einfach Ihr Anliegen kurz schildern](#), absenden und noch am selben Tag eine kostenfreie telefonische Ersteinschätzung von unserem Rechtsanwalt erhalten. avocado übernimmt dabei die Garantie für ausgezeichnete Beratung.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

